

Herausgeber:

Bundesverband Großhandel,
Außenhandel, Dienstleistungen e.V.

Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Telefon 030 590099-594
Telefax 030 590099-519

www.bga.de info@bga.de

Autorin:

RAin Nadia Salloum LL.M.
Abteilung Außenwirtschaft
nadia.salloum@bga.de

Erläuterungen zum zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten

Die Einführung des sogenannten zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (Authorized Economic Operator - AEO) seit Januar 2008 ist eine viel diskutierte Neuerung des Zollrechts, die darauf abzielt, potenzielle Risiken innerhalb einer Lieferkette zu identifizieren, um letztendlich eine effizientere Überwachung des weltweiten Warenverkehrs zu erreichen.

Ein Unternehmen, das den Status als AEO besitzt, gilt als besonders zuverlässig und vertrauenswürdig und kann dafür besondere Vergünstigungen bspw. im Rahmen der Zollabfertigung in Anspruch nehmen.

1. Hintergrund

Die zunehmende Globalisierung und die veränderte internationale Sicherheitspolitik haben die Weltzollorganisation (WZO) veranlasst, mit einem „Framework of Standards to Secure and Facilitate Global Trade“ (SAFE) weltweite Rahmenbedingungen für ein modernes und effektives Risikomanagement in den Zollverwaltungen zu schaffen.

Die Europäische Union hat diese sicherheitspolitischen Aspekte im April 2005 mit der Änderung des Zollkodex (VO (EG) Nr. 648/2005) in europäisches Recht umgesetzt und mit der Veröffentlichung der Durchführungsvorschriften (VO (EG) Nr. 1875/2006) im Dezember 2006 konkretisiert. Ein wesentliches Element dieser Sicherheitsinitiative ist die Einführung des Status des AEO.

Gemäß Artikel 5a des Zollkodex (ZK) können die Mitgliedstaaten nunmehr jedem Wirtschaftsbeteiligten den Status eines AEO bewilligen, der die folgenden gemeinsamen Kriterien erfüllt:

- ***Einhaltung der Zollvorschriften, zufrieden stellende Führung der Geschäftsbücher, Zahlungsfähigkeit und gegebenenfalls angemessene Sicherheitsstandards***

Seit 1. Januar 2008 können Unternehmen, die in der Europäischen Union ansässig und am Zollgeschehen beteiligt sind, diesen Status bei ihrem zuständigen Hauptzollamt beantragen. Der Status berechtigt zu Vergünstigungen bei sicherheitsrelevanten Zollkontrollen und Vereinfachungen gemäß den Zollvorschriften.

Ziel ist die Absicherung der durchgängigen internationalen Lieferkette vom Hersteller einer Ware bis zum Endverbraucher. Derzeit laufen Verhandlungen mit Drittländern (insbesondere USA, China, Schweiz), die zu einer weltweiten Anerkennung des Status führen sollen.

2. Zulassungskriterien

Ein zugelassener Wirtschaftsbeteiligter kann definiert werden als *Wirtschaftsbeteiligter, der hinsichtlich einer zollrelevanten Tätigkeit in der gesamten Europäischen Union als zuverlässig gilt und daher innerhalb der EU in den Genuss bestimmter Vorteile kommt.*

Der von einem Mitgliedstaat bewilligte Status des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten wird von allen anderen Mitgliedstaaten anerkannt. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten automatisch von den Vereinfachungen der Zollvorschriften in den anderen Mitgliedstaaten profitieren. Die Zollbehörden sollten jedoch die zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten in den Genuss dieser Vereinfachung kommen lassen, vorausgesetzt sie erfüllen die spezifischen Anforderungen an eine bestimmte Art von Vereinfachung.

Der Status ist zeitlich nicht befristet und freiwillig. Er kann in folgenden Varianten erteilt werden:

- AEO-Zertifikat „Zollrechtliche Vereinfachungen“ (AEO C)
- AEO-Zertifikat „Sicherheit“ (AEO S)
- AEO-Zertifikat „Zollrechtliche Vereinfachungen / Sicherheit“ (AEO F)

Diese Varianten unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Bewilligungsvoraussetzungen und den damit verbundenen Vergünstigungen.

Folgende Zulassungskriterien muss man erfüllen, um den Status AEO zu erwerben:

- Wirtschaftsbeteiligter (Art. 1 Nr. 12 ZK-DVO)
- Ansässigkeit im Zollgebiet der Europäischen Union (Art. 14g ZK-DVO)
- bisher angemessene Einhaltung der Zollvorschriften (Art. 14h ZK-DVO)
- ordnungsgemäße Buchführung des Unternehmens (Art. 14i ZK-DVO)
- nachweisliche Zahlungsfähigkeit des Antragstellers (Art. 14j ZK-DVO)
- ggf. angemessene Sicherheitsstandards (Art. 14k ZK-DVO - nur von AEO S und AEO F zu erfüllen)

3. Vorteile des AEO

Der AEO-Status berechtigt zur Inanspruchnahme von Vergünstigungen:

- weniger häufige Prüfungen von Waren und Unterlagen (alle Arten von AEO)
- vorrangige Prüfung von zur Kontrolle ausgewählten Sendungen (alle Arten von AEO)
- bei Beantragung einer Bewilligung für die Inanspruchnahme zollrechtlicher Vereinfachungen werden die Voraussetzungen, die bereits bei der Erteilung des AEO-Zertifikats geprüft wurden, nicht erneut geprüft (für AEO-C und AEO-F)
- reduzierter Datensatz bei der Abgabe von summarischen Eingangs- und Ausgangsmeldungen, sog. Vorabmeldungen (für AEO-S und AEO-F)
- Vorabunterrichtung bei beabsichtigten Kontrollen (für AEO-S und AEO-F)
- verbesserte Zusammenarbeit mit dem Zoll
- Anerkennung des AEO-Status als Qualitätsmerkmal (vertrauenswürdiger Geschäftspartner)

Es besteht für Wirtschaftsbeteiligte keine Verpflichtung, den AEO-Status zu beantragen. Alle bisher bewilligten zollrechtlichen Vereinfachungen behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Für die Erteilung neuer zollrechtlicher Vereinfachungen (z. B. Zugelassener Ausführer) und Bewilligungen für besondere Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung (z. B. Zolllagerverfahren, Veredelung) ist der Status eines AEO keine Bewilligungsvoraussetzung.

Das Antragsformular, ein Merkblatt und den zum Antrag gehörenden Fragenkatalog zur Selbstbewertung finden Sie unter <http://www.zoll.de/index.html> (Zoll online > Zoll und Steuern > Zölle > Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (AEO)).

4. Sicherheitserklärungen und AEO

Sicherheitserklärungen sollen dazu dienen, die gesamte Lieferkette sicherer zu machen, wenn ein Geschäftspartner in der Lieferkette selbst kein AEO ist. Eine Verpflichtung zur Verwendung der Sicherheitserklärung besteht nicht.

Unternehmen, die die Bewilligung als zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (AEO) Typ S oder F beantragen, müssen bestimmte Sicherheitsvorgaben erfüllen. Dazu gehört häufig auch, dass Lieferanten und externe Dienstleister in das Sicherheitskonzept des AEO S oder F integriert werden. Dazu werden oft sogenannte Sicherheitserklärungen verwendet.

- Die EU hat ein – rechtlich unverbindliches – Muster für eine derartige Sicherheitserklärung vorgeschlagen, das die deutsche Zollverwaltung im Internet auf http://www.zoll.de/e0_downloads/f0_dont_show/aeo_sicherheitserklaerung_deutsch.pdf eingestellt hat.

Diese Sicherheitserklärung ist der Erklärung für den Reglementierten Beauftragten im Luftfrachtbereich angelehnt, aber strikt von dieser zu unterscheiden.

Es gibt, ähnlich wie bei anderen Dokumenten (Lieferantenerklärungen o.ä.), keine rechtliche Verpflichtung eines Lieferanten, diese Sicherheitserklärung zu unterschreiben und abzugeben. Dieses Thema wird praktisch durch die bestehenden Kunden-Lieferanten-Beziehungen entschieden. Weitere Hinweise hierzu finden sich in den FAQ des Zolls unter dem folgenden Link:

http://www.zoll.de/faq/faq_aeo/index.html

- Das Ausstellen einer Sicherheitserklärung ist eine zivilrechtliche Angelegenheit zwischen den Unternehmen. Insofern besteht eine privatrechtliche Haftung, so dass die Richtigkeit und Prüfung einer Sicherheitserklärung stets in der Verantwortung der beteiligten Unternehmen liegt. Es gibt für den Bereich AEO keine speziellen Haftungsvorschriften.

Die Überschrift des Musters ist missverständlich, denn es handelt sich um eine Sicherheitserklärung, die an einen (künftigen) AEO gerichtet ist und nicht um eine Sicherheitserklärung eines Unternehmens mit AEO-Status. Zwischen Unternehmen, die jeweils einen AEO-Status haben, werden gerade keine Sicherheitserklärungen ausgetauscht. Sicherheitserklärungen sind auch dann nicht auszustellen, wenn ein AEO-Zertifikat bereits beantragt wurde oder demnächst beantragt werden soll. Denn in diesem Fall genügt der Verweis auf den gestellten AEO-Antrag bzw. darauf, dass ein AEO-Antrag noch gestellt wird. Ein Zeitplan für die geplante Beantragung ist hier jedoch erforderlich.

Sicherheitserklärungen sollten nicht von allen Geschäftspartnern angefordert werden. Die Sicherheitserklärung ist eine Möglichkeit zur Verbesserung der Sicherheit der Lieferkette. Insbesondere von Handelspartnern, die bereits AEO sind, von Wirtschaftsbeteiligten mit einem gleichwertigen Status (z.B. Reglementierte Beauftragte) und von Wirtschaftsbeteiligten, die einen Antrag auf AEO-Zertifizierung gestellt haben, muss eine derartige Sicherheitserklärung nicht zusätzlich angefordert werden.

- Darüber hinaus bestehen für Unternehmen, die den AEO-Status nicht beantragen können oder wollen, laut EU-Leitlinien diverse andere Möglichkeiten, ihre Sicherheit nachzuweisen:
 - Der zugelassene Wirtschaftsbeteiligte arbeitet mit anderen zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten oder Wirtschaftsbeteiligten mit gleichwertigem Status zusammen.
 - Der zugelassene Wirtschaftsbeteiligte trifft mit seinen Handelspartnern vertragliche Vereinbarungen über die Sicherheit.
 - Die vom zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten eingesetzten Unterauftragnehmer (z.B. Frachtführer) werden anhand der Einhaltung bestimmter Sicherheitsregeln ausgewählt.
 - Container werden mit Hochsicherheitssiegeln („High Security Seals“) nach ISO-OAS 17712 versiegelt.
 - Die Container werden auf dem Gelände des Unterauftragnehmers, im Auslieferungslager und auf dem Gelände des Empfängers auf ihre ordnungsgemäße Versiegelung hin überprüft.
 - Vor dem Abschluss vertraglicher Vereinbarungen werden (wenn möglich) allgemeine Hinweise von den für die Registrierung von Unternehmen zuständigen Stellen und über die Produkte der Partner (riskante und sensible Waren) eingeholt.
 - Es werden Einrichtungen benutzt, für die internationale oder europäische Sicherheitszeugnisse ausgestellt wurden (z.B. ISPS-Code und reglementierte Beauftragte).

Die Sicherheitserklärung für den AEO ist insofern nur eine Variante für den Nachweis hinreichender Sicherheitsstandards und kommt lediglich dann überhaupt in Betracht, wenn der Handelspartner/Dienstleister nicht AEO ist.

5. Weitere Informationen

- Verordnung (EG) Nr. 648/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2005 zur Änderung des Zollkodex:
http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2005/l_117/l_11720050504de00130019.pdf
- Verordnung (EG) Nr. 1875/2006 der Kommission vom 18. Dezember 2006 zur Änderung der Zollkodex-Durchführungsvorschriften:
http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2006/l_360/l_36020061219de00640125.pdf
- Informationen des Bundesministeriums der Finanzen:
http://www.zoll.de/b0_zoll_und_steuern/a0_zoelle/l0_zugelassener_wirtschaftsbeteiligter/index.html
- Leitlinien zum Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten:
http://www.zoll.de/e0_downloads/f0_dont_show/leitlinien_zug_wirtschaft.pdf
- Informationen der Europäischen Kommission - Generaldirektion Steuern und Zollunion:
http://ec.europa.eu/taxation_customs/customs/policy_issues/customs_security/aeo/index_de.htm

6. Kontaktstelle AEO

In Deutschland ist die Kontaktstelle AEO in Nürnberg für die gesamte mitgliedstaatsübergreifende Koordination des Bewilligungsverfahrens (Informations- und Konsultationsverfahren) zuständig.

Da der Status des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten in allen EU-Mitgliedstaaten anerkannt wird, ist die Beteiligung anderer Mitgliedstaaten erforderlich. Diese erfolgt im Rahmen eines von der EU-Kommission zur Verfügung gestellten Informations- und Kommunikationssystems.

Sofern die Prüfung eines oder mehrerer Bewilligungsvoraussetzungen nicht allein in einem Mitgliedstaat erfolgen kann, sind die jeweiligen in Betracht kommenden Mitgliedstaaten, im Rahmen eines so genannten Konsultationsverfahrens, an der Prüfung hinsichtlich der Erfüllung der Bewilligungskriterien zu beteiligen. Für die Koordinierung des Konsultationsverfahrens ist die **Kontaktstelle AEO** zuständig.

Diese ist wie folgt zu erreichen:

Hauptzollamt Nürnberg
Sachgebiet B
Arbeitsgebiet AEO (Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter)
Frankenstraße 208
90461 Nürnberg

E-Mail Adresse: aeo@hzan.bfinv.de

Telefax: 0911/9463-1399

Telefon: 0911/9463-1360 (Herr Kahlert)
0911/9463-1361 (Herr Stummhöfer)
0911/9463-1363 (Herr Sitzmann)
0911/9463-1364 (Herr Rogall)
0911/9463-1365 (Frau Herrmann)

Hinweis: Die vorliegenden Informationen wurden mit der gebotenen Sorgfalt recherchiert und erarbeitet. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Inhalte können wir trotz sorgfältiger Prüfung keine Gewähr übernehmen.